Antrag

auf Erstattung von Verdienstausfall nach § 2 der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 18.Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. 2021/ S.646 Ausg.Nr.9 v. 10.06.2021)

Stadt Norderstedt
Amt für Kinder, Jugend u. Familie
FB 410
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls soll mindestens **2 Wochen vor Beginn der Maßnahme** bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat oder bei einem von ihm beauftragten Träger gestellt werden. (§ 2 Abs.5 FreiStVO)

Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall stellen.

Die Freistellung darf erst angetreten werden, wenn der Bescheid über die Erstattung des Verdienstausfalls vorliegt.

Ich beantrage die Erstattung des mir lt. anliegender Bescheinigung entstehenden

Verdienstausfalles in Höhe von _____ €

Angaben zur Person der/des Antragstellerin/Antragstellers:

Vorname: _____ Nachname: _____

Plz/Wohnort: _____

Straße/Nr. _____ Tel.: _____
Erreichbarkeit tagsüber

Arbeitgeber [1]: _____ ☐ Selbstständigkeit [2]

Plz/Ort: _____

Straße/Nr. _____ Tel.: _____

[1] **Konto siehe Verdienstausfallbescheinigung** [2] **weitere Angaben gem. Nachweis Selbstständigkeit**

Ich bin Inhaberin/Inhaber einer Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter

Card-Nr.: _____ gültig bis : _____

für Träger/Verein: _____

Erstattungsgrund [2]:

☐ Grundausbildung zur Erlangung der Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen oder Jugendleiter (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FreistVO).

vom: _____ bis: _____

☐ Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 FreistVO).

vom:_____ bis: _____

☐ Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden ist. (§ 1 Abs. Nrn. 1 und 2 FreistVO).

vom:_____ bis: _____

☐ Ich besitze keine Card für Jugendleiterinnen oder Jugendleiter und nehme aufgrund einer besonderen Qualifikation teil, die für die organisatorische Durchführung an der genannten Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar ist (§ 1 Abs.2 Nr. 2 FreistVO).

[2] **Bitte Bescheinigung des Trägers über die erfolgte Teilnahme nach Beendigung der Maßnahme vorlegen**

Träger der Veranstaltung:

Name: _____

Plz/Ort: _____

Straße/Nr.: _____ Tel.: _____

Die Angaben zur Jugendleiter-Card und zum angeführten Erstattungsgrund werden bestätigt.
Maßnahme mit überwiegend schleswig-holsteinischen Teilnehmer*innen ☐ ja ☐nein

_____ _____
Datum Ort Unterschrift u. Stempel Maßnahmenträger

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, daß mir von einer anderen Stelle kein Verdienstausfall erstattet wurde oder wird und bitte, den

Erstattungsbetrag in Höhe von _____ €

☐ auf das Konto meines Arbeitgebers zu überweisen (s. Verdienstausfallbescheinigung)

☐ Erstattung auf mein Konto, da Zahlung an Arbeitgeber nicht möglich ist (oder Selbstständigkeit):

IBAN: _____

BIC _____

Bankinstitut _____

_____ _____
Datum Ort Unterschrift Antragsteller/in

Hiermit stimme ich der Weiterverarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Abwicklung der Erstattung von Verdienstausfall zu. Diese Zustimmung umfasst auch die Übermittlung der Daten an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zur Ausübung von Kontrollbefugnissen sowie zur Rechnungsprüfung.
Hinweis: Die von Ihnen eingegebenen persönlichen Informationen werden nur zu dem von Ihnen gewünschten Zweck und nur innerhalb der von der Landesregierung mit dem jeweiligen Service beauftragten Behörden, Dienststellen und Institutionen sowie der Landesregierung selbst verwendet. Weitergereicht werden Ihre Daten nicht.
Ohne diese Daten ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich.
Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter:
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html

_____ _____
Datum Ort Unterschrift Antragsteller/in

Verdienstausfallbescheinigung

(vom Arbeitgeber auszufüllen)

Es wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

in meinem / unserem Betrieb tätig ist und für die Teilnahme an einer Grundausbildung / Fortbildung / Veranstaltung der Jugendarbeit

des _____
(Name des Trägers)

in _____
(Anschrift)

gemäß § 23 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S.158, ber. S 226),), zuletzt geändert am 06.11.2020 (GVOBl. Ausg. Nr. 10 vom 26.11.2020), **i.V. m. der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung FreiStVO)** vom 18.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 646, Ausg. Nr.9 vom 10.06.2021) freigestellt wird.

Der Verdienstausfall von Frau / Herrn _____

beträgt für die angegebene Zeit für ____ tatsächliche Arbeitstage (höchstens 12 Tage)

Brutto-Verdienstausfall _____ **€**

Den Erstattungsbetrag bitte ich / bitten wir

mit Zustimmung [1)] von Frau / Herrn _____

auf mein / unser Konto

mit IBAN_____

BIC _____

bei der _____

zu überweisen.

_____ _____
Ort Datum Firmenstempel und Unterschrift

[1)] **- s. Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall**

Nachweis Selbstständigkeit

(nur einzureichen, wenn Antragsteller/in selbstständig ist)

Antragsteller/in

Vor- und Nachname _____

Anschrift _____

Nachweis über Selbstständigkeit (bitte in Kopie beifügen)
Mindestens 1 Nachweis erforderlich

☐ Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis

☐ Auszug Handelsregister

☐ Bestätigung Berufskammer

☐ Konzession

☐ Gesellschaftsvertrag

☐ Sonstiges _____

Nachweis Einkommen aus der Selbstständigkeit (bitte Kopie beifügen)
Mindestens 1 Nachweis erforderlich

☐ aktuellster Einkommenssteuerbescheid

☐ Betriebswirtschaftliche Aufstellung[1)]

☐ Einnahme-Überschuss-Rechnung[1)]

1) von Steuerberater/in

Verdienstausfall für ____ tatsächliche Arbeitstage (max. 12 Arbeitstage) _____ €
bei 220 Arbeitstagen/Jahr = (max. 216,18 € /Tag)

Ich versichere, dass alle Angaben den Einkommensverhältnissen meiner Selbstständigkeit entsprechen.

Ort, Datum _____ _____
Unterschrift Selbstständige/r

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Anträge sind mindestens **14 Tage vor Beginn der Maßnahme** beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger einzureichen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Maßnahmenträgers.
Bsp.: Antragsteller/in wohnt in Plön, Veranstalter (Maßnahmenträger) der Juleica-Grundausbildung (Maßnahme) ist der Landesfeuerwehrverband mit Sitz in Kiel, dann ist die Stadt Kiel für den Antrag zuständig.

Die Freistellung darf erst angetreten werden, wenn dem/der Antragsteller/in der Bewilligungsbescheid über die Erstattung von Verdienstausfall vorliegt.

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf aktuellen Vordrucken (EVA_Antrag_2021) gestellt sind.

Verfahren der Antragstellung:
Zwingend einzuhalten

Der/Die Jugendgruppenleiter/in beantragt beim Arbeitgeber gem. §§23/23a Jugendförderungsgesetz eine Freistellung von der Arbeit für die Mitarbeit in der Jugendarbeit (evtl. formloses Schreiben des Maßnahmenträgers) für den gesamtem Zeitraum der Teilnahme und lässt sich die Verdienstausfallbescheinigung vom Arbeitgeber ausfüllen. Der Arbeitgeber gibt an, wieviele tatsächliche Arbeitstage während des Zeitraumes der Maßnahme anfallen und errechnet den Verdienstausfall hierfür.

Bei Selbstständigkeit ersetzt der Nachweis Selbstständigkeit die Verdienstausfallbescheinigung.

Aufgrund der Angaben in der Verdienstausfallbescheinigung/Nachweis Selbstständigkeit füllt der/die Jugendgruppenleiter/in den Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall korrekt und vollständig aus und lässt diesen dann noch mal vom Maßnahmenträger im Feld „Unterschrift Maßnahmenträger" gegenzeichnen.

Der/Die Antragsteller/in hat den Antrag abschließend an **2 Stellen** zu unterschreiben. Siehe Felder „Unterschrift Antragsteller/in"

> Alternativ kann auch der bereits ausgefüllte und vom Maßnahmenträger unterschriebene Antrag zur Erstellung der Verdienstausfallbescheinigung beim Arbeitgeber eingereicht werden. Der/Die Jugendgruppenleiter/in, muss sich dann allerdings **eigenverantwortlich** darum kümmern, dass der Antrag dort auch fristgerecht weiterbearbeitet wird.

Der gesamte Antrag (2-seitiger Antrag und Verdienstausfallbescheinigung bzw. Nachweis Selbstständigkeit) wird dann fristgerecht (siehe oben) beim zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe (siehe oben) eingereicht. **Für die Fristwahrung ist nicht der Arbeitgeber, sondern der/die Antragsteller/in verantwortlich.**

Nach Beendigung der Maßnahme hat der/die Antragsteller/in die Original-Teilnehmerbescheinigung, die dem Bewilligungsbescheid beiliegt, vom Maßnahmenträger unterschreiben zu lassen und innerhalb von 4 Wochen an den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe zurückzusenden. Erst wenn diese vorliegt, wird der Verdienstausfall ausgezahlt.

Ansprechpartner/in für diesen Antrag :

Stadt Norderstedt
Amt für Kinder, Jugend u. Familie
FB 410
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit / Erstattung von Verdienstausfall

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt oder selbstständig sind,
- in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Personen, die aus Landesmittel geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall stellen.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und an

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,

- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind,

teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

2. Erstattung des Verdienstausfalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstausfall (Bruttoverdienstausfall) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Formular „Verdienstausfallbescheinigung“)
Selbstständigkeit und entsprechender Verdienstausfall ist nachzuweisen (Formular „Nachweis Selbständigkeit“).

3. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit gemäß § 23 Jugendförderungsgesetz zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalles soll unter Verwendung der Antragsformulare mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmenträger seinen Sitz hat, gestellt werden.

Hinweis:
Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Ziff. 3, Absatz 2 genannten Frist dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder dem von ihm beauftragten Träger zugeht.

Anträge, die der antragsbearbeitenden Stelle nach Ablauf der in Ziff. 3, Absatz 2 genannten Frist zugehen, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung der Jugendarbeit. Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstausfall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt. Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

5. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

6. Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird nach der Maßnahme ausgezahlt, wenn alle zu erbringenden Unterlagen vollständig vorliegen (, Verdienstausfallbescheinigung vom Arbeitgeber bzw. Nachweis Selbstständigkeit und die Teilnahmebestätigung). Die Teilnahmebescheinigung ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Rechtsgrundlagen: §§ 23 und 23 a Kinder- und Jugendhilfegesetz (Jugendförderungsgesetz – JuFöG-) vom 05.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert am 06.11.2020 (GVOBl. Ausg. Nr. 10 vom 26.11.2020) und gem. Freistellungsverordnung vom 18.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 646, Ausg. Nr.9 vom 10.06.2021)